

# **BVGer D-899/2023 vom 16. Januar 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-899\\_2023\\_d20230116](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-899_2023_d20230116)

FR: TAF D-899/2023 du 16 janvier 2023

IT: TAF D-899/2023 del 16 gennaio 2023

## **Regeste**

Datenschutz | Datenschutz; Verfügung des SEM vom 16. Januar 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1986 (VwVG; SR 172.021), die von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) erlassen wurde. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Das am 1. September 2023 in Kraft getretenen revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) ist auf die vorliegende Beschwerde nicht anwendbar (vgl. Art. 70 DSG). Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt untersteht folglich dem früheren Recht.

### **E. 2**

Strittig ist vorliegend die Frage, ob die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 16. Januar 2023 das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS zu Recht auf den (...) 2004 abgeändert hat.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich der ZEMIS-Datenbearbeitung respektive des Datenschutzes nach Art. 49 VwVG. Es entscheidet im vorliegenden Verfahren daher mit uneingeschränkter Kognition.

D-899/2023 Seite 6

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA; SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

#### **E. 4.2**

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 aDSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a aDSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht auf die Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C\_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

#### **E. 4.3**

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C\_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz im Sinne von Art. 12 VwVG den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären; die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. Urteile des BVer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3 und A-2291/2015 vom 17. August 2015 E. 4.3).

#### **E. 4.4**

Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder

D-899/2023 Seite 7 die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 aDSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für die im ZEMIS erfassten Daten zur Identität. Sofern das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit überwiegt, sieht Art. 25 Abs. 2 aDSG die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es

sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher einge- tragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahr- scheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über das Anbringen des Bestreitungsvermerks ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechen- der Antrag gestellt worden ist (vgl. Urteil des BVerfG A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.5; Urteil des BVerfG 1C\_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

#### **E. 4.5**

Dass im Asylverfahren das Glaubhaftmachen der Minderjährigkeit ge- nügt, ist angesichts der möglichen Rechtsfolgen nachvollziehbar. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berich- tigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahr- scheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten ein- getragen werden. Immerhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuwei- sen, dass sich die Frage des Alters einer im ZEMIS erfassten Person ge- rade auch für das ausländer- und asylrechtliche Verfahren stellt (vgl. Urteil des BVerfG 1C\_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.3), weshalb sich ein ZEMIS-Eintrag auf dieses auswirken kann.

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung damit, dass aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers anlässlich seiner EB UMA und seiner Anhörung erhebliche Zweifel an seiner geltend gemachten Minderjährigkeit entstanden seien. Insgesamt seien anhand der verschiedenen Unstim- migkeiten keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf sein tatsächliches Al- ter möglich. So habe er in der EB UMA angegeben, am (...) 2006 geboren zu sein; anlässlich der Anhörung habe er hingegen erklärt nicht genau zu

D-899/2023 Seite 8 wissen, wann er geboren sei. Weiter habe er sein Geburtsdatum zwar nach dem gregorianischen Kalender, jedoch nicht nach dem islamischen Son- nenkalender benennen können. Diese Unwissenheit erstaune, zumal er angegeben habe, sein Geburtsdatum gemäss seiner Tazkira bereits in Af- ghanistan gekannt zu haben. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei, weshalb er sich trotz regelmässigem Kontakt mit seinem Vater, welcher das Ge- burtsdatum aufgeschrieben habe, nie bei ihm über sein konkretes Geburts- datum gemäss islamischem Kalender informiert habe. Weitere Differenzen habe es bezüglich seiner Biographie gegeben. Auf dem Personalienblatt habe er notiert, in Afghanistan im Dorf G.\_\_\_\_\_ (Laghman) geboren zu sein, um in der Anhörung anzugeben, in Pakistan geboren zu sein und zu- letzt in Kabul gewohnt zu haben. Ferner habe er erklärt, ungefähr im Alter von achteinhalb Jahren eingeschult worden zu sein und zu Beginn des siebten Schuljahrs die Schule abgebrochen zu haben. Sein Alter zu diesem Zeitpunkt habe er nicht nennen können, sondern lediglich ausgeführt, dass dies zum Zeitpunkt des Regierungssturzes gewesen sein müsse. Im Wi- derspruch dazu habe er in der Anhörung ausgeführt, im Alter von achtein- halb Jahren von Pakistan nach Afghanistan gezogen zu sein, einige Mo- nate danach eingeschult und einige Monate vor dem Regierungsumsturz die Schule abgebrochen sowie bis zu seiner Ausreise in einer Werkstatt gearbeitet zu haben. Zur eingereichten Tazkira führte die Vorinstanz aus, dass gemäss Rechtsprechung Tazkiras im Allgemeinen einen geringen Be- weiswert aufweisen würden, insbesondere liege in seinem Fall lediglich eine Kopie derselben vor. Zudem habe er nicht ausführen können, wann seine Tazkira ausgestellt worden sei. Auch erscheine es unwahrscheinlich, dass sein Geburtstag genau auf den Tag deren Ausstellung gefallen sei,

da auf Tazkiras in der Regel kein genaues Geburtsdatum aufgeführt werde. Weiter habe er angegeben, dass er das Dokument von seinem Bruder erhalten habe, als er noch in Österreich gewesen sei, anlässlich der Einreisekontrolle in die Schweiz habe er den Grenzbehörden jedoch angegeben, am (...) 2005 geboren zu sein. Seine Darlegung, eine andere Person habe für ihn übersetzt, erkläre seine unterschiedlichen Altersangaben nicht. Schliesslich würden sein reifes Verhalten und sein äusseres Erscheinungsbild nicht gegen eine Volljährigkeit sprechen. Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs (während der Anhörung zur beabsichtigten Altersanpassung respektive Volljährigkeit/Minderjährigkeit) habe weder er noch die anwesende Rechtsvertretung etwas Stichhaltiges dagegenhalten können. Insgesamt habe er seine Identität nicht mittels rechtsgenügender Identitätsdokumente belegen und auch nicht nachweisen können, dass sein geltend gemachtes Geburtsdatum das wahrscheinlichere sei als dasjenige, das vom SEM aufgeführte werde.

D-899/2023 Seite 9

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer entgegnete in seiner Rechtsmitteleingabe, dass ohne ein Altersgutachten ein objektiver Entscheid des richtigen Geburtsdatums nicht möglich sei. Die von der Vorinstanz zitierten Widersprüche könne er widerlegen. So sei das Geburtsdatum vom (...) 2005 vom Grenzschutzwachkorps eingetragen worden, nachdem er bei der Kontrolle auf die Frage nach seinem Alter erklärt habe, dass er ungefähr siebzehnjährig sei, ohne ein konkretes Datum genannt zu haben. Ferner habe er erklärt, dass anlässlich seiner Registrierung eine andere Person für ihn das auf der Tazkira stehende Ausstellungsdatum vom islamischen Kalender in den gregorianischen Kalender umgerechnet habe und dabei auf den (...) 2006 als sein Geburtsdatum gekommen sei. Ferner habe er nie behauptet, sein genaues Geburtsdatum zu kennen, weder nach dem einen, noch nach dem anderen Kalender. Die Vorinstanz habe seine Aussage, dass er sein Alter kennen würde mit dem Umstand verwechselt, dass er sein genaues Geburtsdatum kenne. Bezüglich des Vorhalts der Vorinstanz, dass seine Schilderungen zu seiner Biographie nicht konstant ausgefallen seien, sei zu bemerken, dass es keinen Einfluss auf sein Alter habe, ob er nun in Afghanistan oder in Pakistan geboren sei. Ausserdem habe er diese Unstimmigkeit während der Anhörung entkräften können. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz seiner Tazkira jegliche Beweiskraft abspreche; es könne ihm nicht vorgeworfen werden, dass er deren Ausstellungsdatum nicht kenne, obwohl dieses auf dem Dokument ersichtlich sei, zumal die meisten Personen die Ausstellungsdaten ihrer Dokumente ebenfalls nicht kennen würden. Schliesslich könne nicht nachvollzogen werden, dass die Vorinstanz sein Alter aufgrund seines äusseren Erscheinungsbildes respektive Verhaltens beurteilen wolle.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung fest, dass es dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nicht gelungen sei, eine konsistente Biographie darzulegen; er habe unterschiedliche Angaben zu seinem Alter gemacht. Insbesondere sei es nicht nachvollziehbar, dass er anlässlich der Kontrolle des BAZG ein anderes Geburtsdatum als dasjenige angegeben habe, welches er im Rahmen des Asylverfahrens genannt habe, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits über seine Tazkira respektive die Angaben zu seinem Geburtsdatum verfügt habe. Auch die weiteren Schilderungen zu seinem Alter sowie zur Ausstellung seiner Tazkira seien vage und teilweise abweichend

voneinander ausgefallen. Auffallend sei ferner, dass er sich mit dem in Afghanistan üblichen islami- schen Sonnenkalender nicht auskenne und nicht einmal das aktuelle Jahr gemäss afghanischem Kalender habe nennen können, sondern alle Daten gemäss dem gregorianischen Kalender wiedergegeben habe. Aufgrund

D-899/2023 Seite 10 der fehlenden Aussagekraft der Vorbringen zu seiner angeblichen Minder- jährigkeit sei auf die Durchführung eines Altergutachtens verzichtet wor- den.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer verwies in der Replik auf seine ausführlichen und überzeugenden Erklärungen anlässlich der Gewährung des recht- lichen Gehörs sowie in seiner Beschwerde zu den vermeintlichen Wider- sprüchen in seiner Biographie und zu seinem Alter. Die Vorinstanz habe selbst eingeräumt, dass sie davon ausgehe, dass das angefochtene Geburtsdatum vom (...) 2004 fiktiv sei und nicht dem tatsächlichen Ge- burtsdatum entspreche. Ebenfalls werde das weitere Geburtsdatum vom (...) 2005, welches anlässlich der Datenerfassung des BAZG registriert worden sei, bestritten. Dazu sei festzuhalten, dass das angeblich von ihm angegebene Alter von (...) Jahren bei seiner Ankunft im Oktober 2022 ent- weder auf einer falschen Notiz, einem Missverständnis oder einer falschen Übersetzung beruhe, zumal es auch bei der Registrierung seines Namens zu Fehlern gekommen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sein Name während der Anhörung problemlos habe korrigiert werden können, eine fehlerhafte Registrierung seines Geburtsdatums jedoch abgestritten und ihm widersprüchliche Angaben zur Last gelegt würden. Er habe stets das- selbe Geburtsdatum angegeben. Ferner gehe auch aus dem einzigen vor- handenen Identitätsdokument – seiner Tazkira – hervor, dass er (...) (im Jahr der Ausstellung) zwölfjährig gewesen sei. Diese Angaben würden mit seinem Geburtsjahr übereinstimmen. Schliesslich sei zu beanstanden, dass die Vorinstanz in willkürlicher Weise auf die Durchführung eines Al- tersgutachtens verzichtet, hingegen ohne Weiteres ein Lingua-Gutachten in Auftrag gegeben habe. Die Durchführung eines Altersgutachtens sei für ihn die einzige Möglichkeit, seine Angaben zu seinem Alter verifizieren zu lassen. Die von der Vorinstanz aufgeführten Abweichungen würden willkür- lich erscheinen, zumal er die vermeintlichen Widersprüche überzeugend habe entkräften können.

#### **E. 6**

Grundsätzlich obliegt es dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers vom (...) 2004 korrekt ist (vgl. E. 4 hiervor). Der Beschwerdeführer hat hingegen nachzu- weisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum vom (...) 2006 zutreffend respektive zumindest wahrscheinlicher ist als die im ZEMIS er- fassten Angaben. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis des Geburts- datums, ist dieses im ZEMIS zu belassen oder jenes einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.5,

D-899/2023 Seite 11 m.w.H.). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtli- cher Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Al- tersangaben sprechen, vorzunehmen. Wesentlich sind dabei als für echt befundene Identitätspapiere oder eigene Angaben der betroffenen Person (vgl. Urteil des BVGer E-4931/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.1.1, mit Hin- weis auf Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizeri- schen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30).

#### **E. 7.1**

Das Gericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer während seines Asylverfahrens konsistent sein Alter – auch in Bezug auf seine Biographie – angab und gleichbleibend ausführte, gemäss gregorianischem Kalender am (...) 2006 geboren zu sein. Bereits das Personalienblatt füllte er mit diesem Geburtsdatum aus und erklärte an der EB UMA sowie der Anhörung überzeugend, dass ihm ein «Junge», der während der Asylgesuch-einreichung anwesend gewesen sei, anhand der in seiner Tazkira einge-tragenen Daten dieses Geburtsdatum ausgerechnet habe (vgl. SEM-Akten A18/10 F1.06, F5.02; A21/16 F54-55). Seine Erklärung, sein Geburtsdatum nach dem islamischen Sonnenkalender nicht zu wissen, erscheint im af-ghanischen Kontext nicht als gänzlich unwahrscheinlich, zumal die meisten afghanischen Staatsangehörigen ihr Geburtsdatum oft nicht kennen oder ihnen das Wissen um ein solches unwesentlich erscheint (vgl. dazu AC- CORD – Austrian Centre vor Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Wissen und Bedeu- tung von persönlichen Tagen [Geburt, Hochzeit] und Umgang mit Zeitan- gaben, 7. Februar 2017 <<https://www.ecoi.net/de/dokument/1393481.html>>, zuletzt abgerufen am 19. März 2024; vgl. auch die Aussage des Be- schwerdeführers in der SEM-Akte A18/10 F1.06). Weiter ist festzustellen, dass dieses Datum ebenso mit seiner anlässlich der EB UMA vom 16. De- zember 2022 gemachten Altersangabe, wonach er in einem Monat sieb- zehn Jahre alt werde, übereinstimmt, wie mit seiner Aussage anlässlich der Anhörung vom 6. Januar 2023, anlässlich derer er angab, seit einigen Ta- gen siebzehn Jahre alt zu sein (vgl. SEM-Akten A18/10 F1.06; A21/16 F51- 52). Seine Angaben zu seiner Biographie erscheinen in Bezug auf sein vor- gebrachtes Geburtsdatum ebenfalls schlüssig und im Wesentlichen wider- spruchsfrei. So führte er aus, im Zeitpunkt seiner Einschulung sei er unge- fähr achteinhalbjährig gewesen, habe die sechste Klasse abgeschlossen und die siebte Klasse im Moment des Regierungssturzes (im August 2021) abgebrochen, wobei er in den Schulferien und während der Freizeit in einer (...) ausgeholfen habe. Diese Tätigkeit habe er im Alter zwischen vierzehn und fünfzehn Jahren ausgeübt (vgl. SEM-Akte A18/10 F1.17.04, F1.17.05).

D-899/2023 Seite 12 Ebenfalls überzeugend erweist sich seine Schilderung, wonach er einige Monate vor seiner Ausreise die Schule nicht besucht habe, weil zu diesem Zeitpunkt die Schulferien bereits begonnen hätten, die Schulen nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 zudem komplett geschlos- sen worden seien und er im Zeitpunkt, als er in die siebte Klasse gekom- men sei, die Schule nicht (mehr) ernst genommen respektive nichts dafür gemacht habe. Diese Schilderung steht somit nicht im Widerspruch zu sei- ner Aussage in der EB UMA, dass er kurz nach dem Beginn der siebten Klasse die Schule abgebrochen habe (vgl. SEM-Akten A18/10 F1.17.04; A21/16 F26, F31, F34, F108). Den vermeintlichen Widerspruch, dass er verschiedene Geburtsorte angegeben respektive auf dem Personalienblatt als Geburtsort G. \_\_\_\_\_ angegeben und an der Anhörung zu Protokoll gegeben habe, in Pakistan geboren zu sein, konnte er überzeugend ent- kräften indem er erklärte, dass auf Tazkiras jeweils der Herkunftsort und nicht der effektive Geburtsort angegeben werde (vgl. SEM-Akten A1/4; A/A21/16 F106-107). Sodann konnte er verständlich darlegen, weshalb sein Geburtsdatum anlässlich der Grenzkontrolle anders als das danach angegebene Geburtsdatum erfasst worden war. Seine diesbezügliche Er- klärung, dass er den Grenzbeamten lediglich sein Alter, jedoch nicht sein konkretes Geburtsdatum angegeben habe, erscheint plausibel. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Registrierung bei der Grenzkon- trolle auch sein Name nicht richtig erfasst worden war (vgl. SEM-Akten A18/10 F5.02; Beschwerde vom 15. Februar 2023 S. 2). Überdies beruht das vorinstanzliche Argument, dass sein reifes Verhalten während der Be-

fragung und sein äusseres Erscheinungsbild sowie sein Körperbau nicht gegen eine Volljährigkeit sprechen würden, auf einer lediglich subjektiven Sichtweise der betrachtenden Person (vgl. SEM-Akte 1/6 S. 3 Absatz 4).

#### **E. 7.2**

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Erhalt seiner Tazkira erscheinen ebenfalls nachvollziehbar. So erklärte er, nach dem Zweck der Ausstellung der Tazkira gefragt, dass es Pflicht in Afghanistan sei, eine Tazkira zu besitzen und die Polizei bei Personenkontrollen nach diesem Dokument verlangen könne. Da sein Vater ehemaliger Staatsbeamter der afghanischen Regierung gewesen sei, hätten alle Familienmitglieder eine Tazkira erhalten. Dazu habe er sich persönlich nach F. \_\_\_\_\_ begeben müssen und anlässlich der Ausstellung ein Foto sowie seinen Vor- und Nachnamen abgegeben (vgl. SEM-Akten A18/10, F4.03; A21/16, F46-53). Es trifft zwar zu, dass die Tazkira des Beschwerdeführers lediglich in Kopie vorliegt und nicht fälschungssicher ist, womit ihr nur ein geringer Beweiswert zukommt, dennoch ist sie – insbesondere vor dem Hintergrund seiner stimmigen Biographie- und Altersangaben – im Rahmen der Prüfung,

D-899/2023 Seite 13 welches Geburtsdatum wahrscheinlicher erscheint, als Indiz zu berücksichtigen (vgl. dazu etwa das Urteil des BVerfG D-3375/2016 vom 10. August 2016 E. 5.7).

#### **E. 7.3**

Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Beweismittel und Indizien sowie der nachvollziehbaren Ausführungen anlässlich der Befragungen erscheint das vom Beschwerdeführer behauptete Geburtsdatum vom (...) 2006 wahrscheinlicher als das im ZEMIS eingetragene vom (...) 2004, auch wenn das genaue Geburtsdatum nicht vollständig korrekt eruiert werden kann, zumal Geburtsdaten auf Tazkiras oft nicht dem tatsächlichen Alter entsprechen, da die Geburtsdaten je nach Ausstellungsort unterschiedlich eingetragen werden oder sich die Altersangabe auf einer Einschätzung des Alters aufgrund des Aussehens der Person im Zeitpunkt der Ausstellung stützt (vgl. BVerfG 2019 I/6 E. 6.2; 2013/30, E. 4.2.2).

#### **E. 7.4**

Nach dem Gesagten kommt das Gericht zum Schluss, dass das vom Beschwerdeführer behauptete Geburtsdatum im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung wahrscheinlicher ist als das von der Vorinstanz behauptete und im ZEMIS eingetragene.

#### **E. 8**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung des SEM vom 16. Januar 2023 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS vom (...) 2004 auf den (...) 2006 zu ändern. Bei diesem Verfahrensausgang erweist sich der Eventualantrag, die Sache sei an das SEM zur Neubeurteilung und zur Durchführung eines Altersgutachtens zurückzuweisen, als gegenstandslos.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 9.2**

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In

D-899/2023 Seite 14 Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 900.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten.

#### **E. 10**

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss dem vorliegend anwendbaren alten Recht (vgl. Art. 35 Abs. 2 der alten Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz [aVDSG; SR 235.11]) dem Eidgenössischen Daten- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekanntzugeben.

(Dispositiv nächste Seite)

D-899/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.